

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Veranstaltung „BERLIN CELEBRATES IFA“ 2017 auf dem Breitscheidplatz (Teilnahmebedingungen für Aussteller)

01. – 06. September 2017

1 Veranstalter

1.1
Die Veranstaltung „BERLIN CELEBRATES IFA“ 2017 (im Folgenden kurz: BCIFA) wird von der AD AGENDA Kommunikation und Event GmbH,
Rotherstraße 21, 10245 Berlin (im Folgenden kurz: VERANSTALTER) veranstaltet.
AD AGENDA ist rechtlicher und wirtschaftlicher Träger dieser Veranstaltung und zur Geltendmachung aller sich daraus ergebenden Ansprüche berechtigt.

1.2
Mit der schriftlichen Annahme des Angebotes über eine Flächenmiete auf der Veranstaltung BCIFA kommt ein Vertrag zwischen beiden Parteien zustande. Die hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive aller Anlagen sind Gegenstand des Vertrages.

2 Termine

Dauer der Veranstaltung:

01. – 06.09.2017

Aufbautage

28.08. – 31.08.2017

Abbautage

07. – 08.09.2017

3 Ausstellerausweise, Öffnungszeiten

3.1
Die BCIFA findet vom 01.09.2017 bis zum 06.09.2017 täglich von 12-20 Uhr statt. Das Bühnenprogramm könnte an einigen Tagen länger gehen.

3.2
Die offizielle Eröffnung ist am 01.09.2017.
Die Uhrzeit wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

3.3
Inhaber von Ausstellerausweisen haben bereits zwei Stunden vor Öffnung sowie während der Auf- und Abbauzeiten Zugang. Spätestens eine Stunde nach täglicher Veranstaltungsschließung müssen die Stände vom Aussteller und seinem Personal verlassen sein. Das Betreten der Veranstaltungsfläche während und außerhalb der Öffnungszeiten sowie während der Auf- und Abbauzeiten ist nur mit den vom VERANSTALTER herausgegebenen, nicht übertragbaren Ausstellerausweisen gestattet.

3.4
Der VERANSTALTER ist berechtigt, bei Verletzungen der Teilnahmebedingungen Ausweise ersatzlos einzuziehen.

3.5
Der Aussteller teilt dem VERANSTALTER spätestens 2 Wochen vor Aufbaubeginn alle Namen und Kontaktdaten der für Aufbau, Betrieb und Abbau des Standes verantwortlichen Mitarbeiter vor Ort mit.

3.6
Bei Verlust der Ausstellerausweise ist der VERANSTALTER unverzüglich zu informieren.
Der Aussteller haftet bei verspäteter Mitteilung für alle aus einer missbräuchlichen Nutzung entstehenden Schäden. Alle Mitarbeiter müssen über die Bestimmungen informiert sein.

3.7
Der Zugang zum Backstagebereich und zum VIP-Zelt ist nur mit einem Backstageausweis und nach Absprache möglich.



3.8
Im Ausstellungsbereich ist die Durchführung von Händlerpräsentationen, Pressekonferenzen oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten – d. h. vor 12.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr – nur möglich, wenn die Veranstaltung beim VERANSTALTER angemeldet und von ihm schriftlich genehmigt wurde.
Die durch die Sicherheitsvorkehrungen entstehenden Kosten (z. B. Ordnerpersonal etc.) trägt der Aussteller.

4 Teilnahmeberechtigung und Platzzuteilung

4.1
Über die grundsätzliche Zulassung entscheidet der VERANSTALTER; die Zulassung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, ohne dass Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

4.2
Die Zulassung gilt nur für den vereinbarten Aussteller. Eine vollständige oder auch nur teilweise Übertragung der bestätigten Rechte und Pflichten auf andere ist unzulässig. Besondere Abmachungen gelten nur dann, wenn sie von der AD AGENDA Kommunikation und Event GmbH schriftlich bestätigt werden.

4.3
Die Platzzuteilung erfolgt durch den VERANSTALTER nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema, die Größe, die vorhandenen Räumlichkeiten sowie nach Verfügbarkeit gegeben sind, wobei die Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend.

4.4
Ein Platztausch ohne Zustimmung des VERANSTALTERs ist nicht gestattet.

5 Standfläche

5.1
Der VERANSTALTER stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die in einem Lageplan für den Aussteller ausgewiesenen Flächen bereit.

5.2
Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

5.3
Der VERANSTALTER kann eine von der vereinbarten oder zugewiesenen Fläche abweichende Bestimmung treffen, soweit es notwendig ist. Insbesondere sind jene Gründe als notwendig zu erachten, die durch Auflagen der Behörden dem VERANSTALTER auferlegt werden sowie Maßnahmen, welche das Sicherheitskonzept betreffen. In diesem Falle wird ein möglichst gleichwertiger Platz zugeteilt. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des neuen Platzes seine Anmeldung zurückzuziehen. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Aussteller den neu zugewiesenen Platz nutzt bzw. sich mit der Zuweisung einverstanden erklärt.

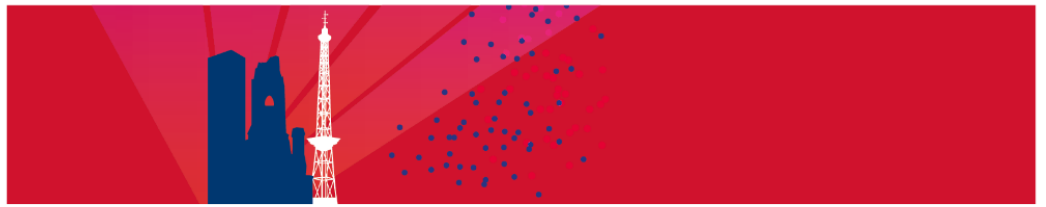
5.4
Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung im Zusammenhang mit einer Neuzuteilung sind beiderseits ausgeschlossen.

5.5
Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Pflasters der Nutzungsfläche, insbesondere gemäß dem als **Anlage B** beigefügten Belastungsplan der BVG (Berliner Verkehrsbetriebe), zu beachten.

5.6
Die Beschaffenheit der Standfläche bei Übergabe und Rückgabe wird durch ein beidseitig zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll festgehalten.

5.7
Für etwaige Verschlechterungen der Standfläche haftet der Aussteller.

5.8
Für den zulässigen Rückbau von Straßenmobiliar (insbes. Laternen) ist eine Genehmigung des VERANSTALTERs einzuholen. Der Rückbau erfolgt auf Kosten des Ausstellers.



6 Standbau, -gestaltung und Genehmigung

6.1

Die grundsätzliche Gestaltung und das Branding der Standflächen obliegen dem Aussteller. Die Gestaltung und das Branding bedürfen jedoch einer Zustimmung/Genehmigung durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf und des VERANSTALTERS. Hierzu hat der Aussteller ein Standgestaltungskonzept einschließlich vermasster Standpläne mit Grundriss und Ansichtsskizzen einschließlich des Branding zu der von ihm geplanten Ausstellung nebst Programmplanung zur Vorlage für die notwendigen behördlichen Genehmigungen spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn dem VERANSTALTER vorzulegen.

Der VERANSTALTER behält sich vor zusätzlich gebrandete Werbeträger rund um die Ausstellungsfläche sowie auf dem gesamten Veranstaltungsgelände aufzustellen und anzubringen.

6.2

Alle Standbauten bedürfen einer vorherigen Bauerlaubnis/ Standbaugenehmigung durch den VERANSTALTER. Die Standbaugenehmigung ist schriftlich zu beantragen.

Erforderliche Statiken z. B. für Mehrgeschossbauten müssen 6 Wochen vor Aufbaubeginn eingereicht werden.

Gegebenenfalls müssen die geplanten Aufbauten vom TÜV geprüft beziehungsweise eine entsprechende Genehmigung durch den Aussteller eingeholt und dem VERANSTALTER vorgelegt werden.

Standbeleuchtungen und Installationen dürfen weder die Besucher belästigen noch die Nachbarstände beeinträchtigen.

6.3

Der VERANSTALTER steht für die Erteilung behördlicher Genehmigungen der konkreten Nutzung des Ausstellers nicht ein.

Bei Nichterteilung der behördlichen Genehmigungen gilt nachstehende Ziff. 20 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6.4

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Genehmigung gegenüber dem VERANSTALTER enthaltenen Auflagen und Beschränkungen gemäß Anlage A, welche in ihrer endgültigen Fassung, die dem Aussteller nach Vorliegen unverzüglich per E-Mail zu übersenden ist, Bestandteil des Vertrages zwischen VERANSTALTER und Aussteller werden.

Weiterhin sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften für den Aussteller und für jede Standbaufirma verbindlich.

6.5

Mit dem Aufbau des Standes darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung von dem VERANSTALTER eingeholt hat.

Bei Verstößen ist der VERANSTALTER berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen und/oder eine Standsperrung auszusprechen.

Nicht genehmigte Aufbauten kann der VERANSTALTER auf Kosten des Ausstellers ohne vorherige Abmahnung abändern oder entfernen.

Die Beseitigung von Schäden auf dem Gelände, die durch den Aussteller verursacht werden, erfolgt zu Lasten des Ausstellers.

6.6

Die Kosten für die Abnahmen werden dem Aussteller nach Abschluss in Rechnung gestellt.

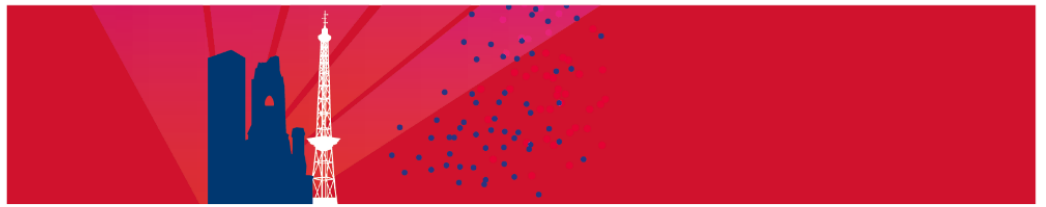
7. Auf- und Abbau

7.1

Der Aufbau der Stände erfolgt durch die Aussteller und dessen beauftragte Firmen.

7.2

Auf- und Abbauzeiten ebenso wie das Befahren des Platzes mit Kraftfahrzeugen werden aus logistischen Gründen mit allen Ausstellern in Einzelabstimmung schriftlich vereinbart.



7.3
Der noch zu erstellende Ablaufplan zur technischen und organisatorischen Umsetzung ist verbindlich. Diesem kann der Aussteller nur bei Vorliegen eines wichtigen, zu benennenden Grundes unverzüglich widersprechen.

7.4
Im Allgemeinen gilt eine tägliche Auf- und Abbaupzeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr (gemäß Ziff. 2). Darüberhinausgehende Zeiten können nur kostenpflichtig und nach vorheriger Anmeldung gewährt werden.

7.5
Ein Abbau des Standes ist vor Beginn der offiziellen Abbaupzeit nicht zulässig.

8 Preise für die Flächenmiete

8.1
Die Basispreise sind den jeweiligen Factsheets zu entnehmen. Der Preis wird auf volle m² aufgerundet. Die Mindeststandgröße beträgt 9m².

8.2
Im Preis enthalten sind die allgemeine Bewachung der Veranstaltungsfläche, die tägliche Grundreinigung der Veranstaltungsfläche, Kommunikationsleistungen gemäß dem Factsheet "Basispaket Kommunikationsleistungen für Aussteller" sowie die je nach Standgröße zustehenden Ausstellerausweise.

8.3
Die Laufwege sowie der Ein- und Ausgangsbereich sind Bestandteil der gemieteten Standfläche und daher auf eigene Verantwortung einzuplanen und freizuhalten. Dies gilt auch für die Flächenmiete in einem Gemeinschaftspavillon.

8.4
Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt.

9 Präsenzpflcht und Standbetrieb

9.1
Aussteller, die am 1. Veranstaltungstag bis 12.00 Uhr ihren Stand nicht bezogen haben, verlieren ihr Anrecht auf den Stand. Der VERANSTALTER kann über diesen Stand anderweitig verfügen. Der Anspruch auf Zahlung des Mietzinses bleibt bestehen.

9.2
Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Öffnungszeiten den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen.

9.3
Das gastronomische Angebot von Speisen und Getränken ist durch den VERANSTALTER zentral organisiert. Den Ausstellern ist der Verkauf von Produkten, Dienstleistungen, Speisen und Getränken untersagt. Speisen und Getränke sowie Produktproben dürfen jedoch kostenfrei abgegeben werden. Bei nicht Einhaltung drohen Sanktionen bis hin zu einer Standsperr.

9.4
Der Aussteller darf die Präsentation von Exponaten und Durchführung von Aktionen an seinem Stand ausschließlich auf der ihm zugewiesenen Standfläche durchführen. Umliegende Stände dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch die Lautstärke).

Aktionen bedürfen einer Genehmigung des VERANSTALTERs. Sie sind bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim VERANSTALTER anzumelden.

Das Verteilen von Informationsmaterial und Give-aways ist nur auf der eigenen Standfläche erlaubt. Gerne können Aussteller zusätzliche Lauf-Promotion auf den Verkehrs- und Verweilflächen buchen.

Aussteller haben die Möglichkeit, in Absprache mit dem VERANSTALTER und vorbehaltlich der zeitlichen und räumlichen Möglichkeiten im Ablaufplan, auf/an der Bühne Aktionen mit den Zuschauern wie Gewinnspiele oder Wettbewerbe durchzuführen. Hierbei erscheint das Logo/Branding des präsentierenden Ausstellers auf dem Screen der Bühne.



9.5
Der Aussteller ist bei dem Betrieb einer Beschallungsanlage verpflichtet, die dem VERANSTALTER auferlegten Richtwerte und Auflagen zum Emissions- und Lärmschutz einzuhalten. Beschallungsanlagen müssen nachweislich von einem Toningenieur vermessen und verplombt werden. Der Nachweis der Einpegelung ist dem VERANSTALTER unverzüglich zu erbringen. Besondere Rücksicht ist vor allem während der Gottesdienst- und Andachtszeiten der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche zu nehmen (Die Zeiten werden vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt.).

9.6
Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Ausstellungsstand bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des VERANSTALTERS. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass umliegende Ausstellungsflächen nicht beeinträchtigt werden. In Zweifels- oder Streitfällen entscheiden der VERANSTALTER bzw. dessen Beauftragte. Der VERANSTALTER behält sich das Recht vor, die nicht zu überschreitende Lautstärkegrenze in einzelnen Veranstaltungsbereichen zu variieren.

9.7
Verstößt der Aussteller gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten einschließlich der behördlichen Auflagen, ist der VERANSTALTER nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, eine Standsperrung auszusprechen und durchzusetzen.

10 Geschützte Werke, Nachrichtentechnik

10.1
Für die Verwertung oder Wiedergabe von geschützten Werken aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes insbesondere die Erlaubnis der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft (z. B. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA) erforderlich.

10.2
Die Berechtigung zur Verwendung geschützter Werke oder sonst geschützter Rechte ist allein Sache des Ausstellers.

10.3
Die Verwendung von Funk-, Funkruf- oder Sprechfunkanlagen muss von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation für den Einsatzort genehmigt werden.

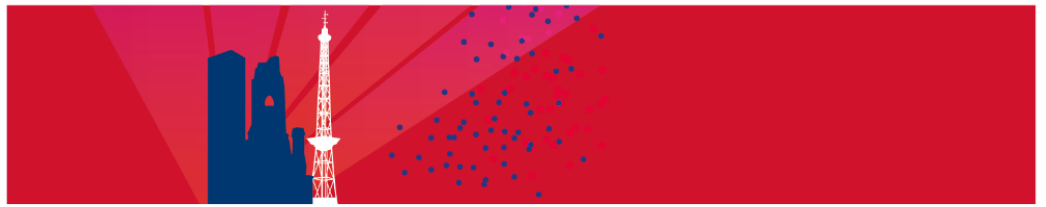
10.4
Die entsprechende Genehmigung sowie die genutzte Funkfrequenz sind dem VERANSTALTER spätestens 1 Woche vor Aufbaubeginn mitzuteilen.

11 Technische Leistungen, Dienstleistungen

11.1
Die Strom- und Wasserversorgung wird durch den VERANSTALTER nach den Anforderungen des Ausstellers in Einzelabrechnung nach Anschluss und Verbrauch realisiert. Diese wird pauschal mit einer Anschlussgebühr zzgl. Verbrauch im Anschluss der Veranstaltung abgerechnet. Die Unterverteilung am Stand erfolgt durch den Aussteller. Die Meldung zum Verbrauch ist dem VERANSTALTER nach Abschluss der Veranstaltung anzuzeigen und ggf. vor Ort nachzuweisen.

11.2
Installationen innerhalb des Standes müssen von Fachfirmen ausgeführt werden, die dem VERANSTALTER auf Anforderung zu benennen sind. Der VERANSTALTER ist zur Kontrolle berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für die durch die Installation verursachten Schäden.

11.3
Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht über die erforderliche technische Zulassung verfügen, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Reklamationen zu den technischen Dienstleistungen sind unverzüglich anzuzeigen.



12 Bewachung, Reinigung und Abfallentsorgung

12.1.

Die allgemeine Bewachung der Veranstaltungsfläche übernimmt der VERANSTALTER ohne Haftung für Verlust und Beschädigung.

12.2

Die Obhutspflicht für den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen allein dem Aussteller.

Der Aussteller kann Standbewachungspersonal nur von durch den VERANSTALTER autorisierte Sicherheitsunternehmen anfordern. Die Zugangszeiten für das Standpersonal zu der Veranstaltungsfläche wird mit der Standzuweisung mitgeteilt. Der Aussteller ist nicht berechtigt, während der Nacht Personen den Aufenthalt auf seinem Stand zu gestatten.

12.3

Der VERANSTALTER sorgt für die Reinigung der gesamten Veranstaltungsfläche abzüglich der dem Aussteller zugewiesenen Standfläche.

12.4

Die Reinigungs- und Entsorgungspflichten an seinem Stand obliegen dem Aussteller.

Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, seine Standfläche bis zum Ende der Abbauzeit vollständig zu beräumen. Anderenfalls ist der VERANSTALTER berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Standfläche zu beräumen, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf.

12.5

Anfallender üblicher Müll ist auf den vom VERANSTALTER bereitgestellten und ausgewiesenen Müllflächen zu entsorgen. Andere Abfälle wie beispielsweise nicht aufgebrauchte Werbemittel, Aufsteller, Standeinrichtungen und Sondermüll hat der Aussteller auf eigene Kosten zu entsorgen.

13 Werbung, Presse und Fotografieren

13.1

Der Aussteller hat die Regelungen und Bedingungen der Anlage A zu beachten.

13.2.

Die Durchführung von Presseveranstaltungen und Empfängen bedürfen der vorherigen Genehmigung des VERANSTALTERS und ist 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

13.3

Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Veranstaltungsfläche ist grundsätzlich gestattet. Der VERANSTALTER haftet jedoch nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen.

13.4

Ausstellungsgüter und Ausstellungsflächen anderer Aussteller dürfen im Übrigen nur mit Zustimmung des betreffenden Ausstellers fotografiert oder gefilmt werden. Für den Inhalt seiner Werbung ist der Aussteller allein verantwortlich.

14 Anfahrt, Abtransport, Räumung und Parken

An- und Abtransport der Ausstellungsgüter sowie Räumung des Standes übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr. Das Parken auf der Veranstaltungsfläche sowie auf dem gesamten Breitscheidplatz ist untersagt. Es sollen die umliegenden Parkhäuser genutzt werden.

15 Zahlungsbedingungen

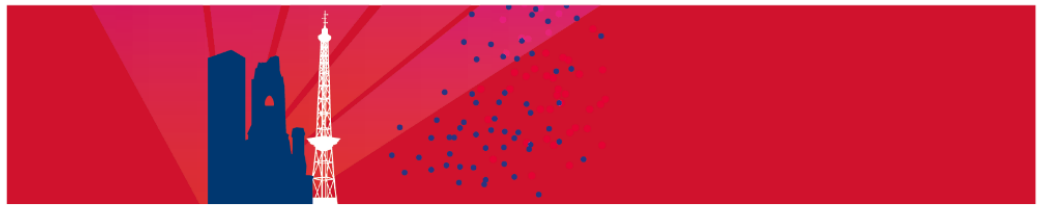
15.1

Die Standmiete ist mit Vertragsabschluss im Voraus in voller Höhe nach Rechnungslegung und vor Beginn des Aufbaus fällig. Sie ist spätestens nach 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Der VERANSTALTER ist berechtigt, eine Vorauszahlung für vom Aussteller zusätzlich beauftragte Leistungen zu verlangen.

15.2

Wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet, beansprucht und zugeteilt, so kann der VERANSTALTER hierfür gem. Ziff.

15.1 Zahlung im Voraus verlangen bzw. mit der Schlussrechnung abrechnen.



15.3

Sonstige Leistungen oder Lieferungen wie Strom- und Wasseranschlüsse, Verbrauchskosten werden im Anschluss der Veranstaltung mit der Schlussrechnung abgerechnet.

15.4

Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen.

15.5

Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Zahlt der Aussteller nicht spätestens nach Ablauf von 10 Tagen gerechnet ab Rechnungsdatum sind Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem geltenden Basiszinssatz zu zahlen.

15.6

Der VERANSTALTER kann bei Verzug des Ausstellers vom Vertrag zurücktreten und neben dem Verzugsschaden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

15.7

Die Ausübung eines Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit Forderungen des VERANSTALTERS durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder unstrittig.

16 Haftungsausschluss

16.1

Der VERANSTALTER übernimmt keine Obhutspflichten für Exponate und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen des VERANSTALTERS keine Einschränkung.

16.2

Der VERANSTALTER haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der VERANSTALTER nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für den Vertragszweck von besonderer Bedeutung ist.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie eine Haftung für Personenschäden.

16.3

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung dem VERANSTALTER entstehen.

Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich. Alle eintretenden Schäden sind der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und dem VERANSTALTER unverzüglich anzuzeigen.

16.4

Der Aussteller hat weiter auch Ordnungsgelder und Kosten, die durch sein Verhalten verursacht worden sind und dem VERANSTALTER auferlegt werden, zu übernehmen bzw. dem VERANSTALTER zu erstatten.

17 Verkehrssicherungspflicht, Haftpflichtversicherung

17.1

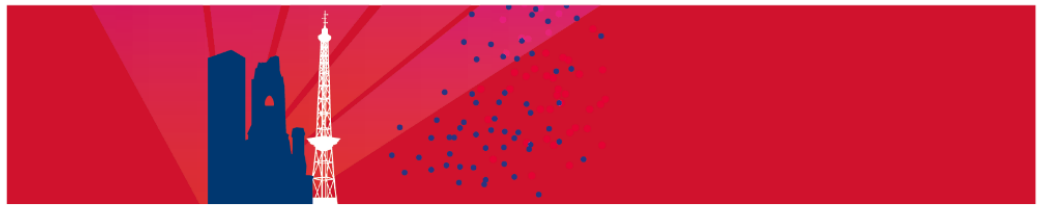
Ab Übergabe der Standfläche gehen die Verkehrssicherungspflichten, soweit diese die Standfläche betreffen, auf den Aussteller über.

17.2

Der Aussteller haftet ferner für alle Schäden, die Dritte oder der VERANSTALTER auf dem Stand des Ausstellers oder durch dessen Tätigkeit erleiden. Der Aussteller trägt alle mit dem Besitz und der Nutzung der Standfläche verbundenen sowie alle darin oder daraus entstehenden Gefahren.

17.3

Der Aussteller verpflichtet sich, eine eigene Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Mindestversicherungssumme beträgt 3.000.000,00 € für Personenschäden und Sachschäden sowie 500.000,00 € für



Vermögensschäden. Der Aussteller hat dem VERANSTALTER vor Übergabe der Standfläche den Abschluss der Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

18 Hausrecht

18.1

Der VERANSTALTER übt auf der gesamten Veranstaltungsfläche das Hausrecht aus. Der VERANSTALTER ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

18.2

Der VERANSTALTER ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und- Ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des VERANSTALTERs direkt fertigt. Der Aussteller und alle für ihn Tätigen verzichten auf die Persönlichkeitsrechte an Bild und stimmt Foto- und Filmaufnahmen ausdrücklich ohne Gegenleistung des VERANSTALTERs zu.

19 Vertragsstrafe

Verletzt der Aussteller eine der in Ziff. 4.2, Ziff. 3.6,3.8, Ziff. 6.7, sowie Ziff. 9 genannten Pflichten, kann der VERANSTALTER nach erfolgloser Abmahnung für jede Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Gesamtmietpreises inklusive Mehrwertsteuer je angefangene Stunde, insgesamt jedoch in Höhe von maximal 20% des Gesamtmietpreises inklusive Mehrwertsteuer verlangen.

20 Absagen des Ausstellers

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt. Gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes zu gleichen Konditionen behält der VERANSTALTER gegen den Erstmietler einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der in Rechnung gestellten Standmiete. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

21 Rücktritt des VERANSTALTERs

21.1

Der VERANSTALTER ist jederzeit zum Rücktritt berechtigt, wenn

a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten bzw. unter Ziff.15 geregelten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist nicht zahlt;

b) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt. Der VERANSTALTER kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziff. 20 findet entsprechende Anwendung.

21.2

Der VERANSTALTER ist berechtigt, bis zum 30.06.2017 vom Vertrag zurückzutreten.

22 Folgen einer Standsperr

Macht der VERANSTALTER von der in den Ziffern 6.5, 9.3 und 9.7 geregelten Standsperr Gebrauch, ist die volle Standmiete in entsprechender Anwendung der Ziff. 20 zu zahlen.

23 Vorbehalte

23.1

Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und sonstigen notwendigen Zulassungen durch die zuständigen Behörden.



23.2

Ein wirksam zustande gekommener Vertrag steht unter den auflösenden Bedingungen des Entzugs, Widerruf oder der Aufhebung erteilter Genehmigungen, Zulassungen oder Zustimmungen.

23.3

Ist der VERANSTALTER infolge des Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Veranstaltung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder auch abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegenüber dem VERANSTALTER.

Für Ausfallzeiten ist der gezahlte Mietzins anteilig zurück zu gewähren. Bei vollständigem Ausfall der BCIFA wird die vorgesehene Mietzahlung gegenstandslos. Bereits entrichtete Beträge werden zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch bereits beauftragte und ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe an den VERANSTALTER zu zahlen.

24 Vertragsinhalte

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstaltung BCIFA werden mit der Annahme des Angebotes Gegenstand des Vertrages. Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind weiterhin die Anlagen A (Bestimmungen und Auflagen in aktuell gültiger Fassung) und B (Belastungsplan der BVG). Diese werden ergänzt durch die Allgemeinen Hinweise zur Veranstaltung. Letztere werden kurz vor der Veranstaltung mit aktuellen Informationen an die Aussteller per Email versendet.

25 Ausschlussfristen, Verjährung

25.1

Etwaige Ansprüche haben die Vertragsparteien innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** nach Schluss der Veranstaltung schriftlich gegenüber ihrem Vertragspartner geltend zu machen, der Aussteller bei der AD AGENDA Kommunikation und Event GmbH.

25.2

Bei nicht fristgerechter Geltendmachung verfällt der Anspruch.

25.3

Die Ausschlussfrist gilt nicht für folgende Ansprüche:

- Ansprüche auf die Standmiete,
- Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen und unerlaubter Handlung.

25.4

Ersatzansprüche des VERANSTALTERs wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der VERANSTALTER die Mietsache zurückerhält.

26 Datenschutz

26.1

Der VERANSTALTER ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Aussteller betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern und diese, soweit dies zur Durchführung des die Teilnahme des Ausstellers an einer Veranstaltung des VERANSTALTERs regelnden Vertrages erforderlich bzw. zweckmäßig ist, an die Dienstleistungspartner des VERANSTALTERs weiterzugeben. Der Aussteller erklärt hiermit sein Einverständnis.

26.2

Der VERANSTALTER und der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Der VERANSTALTER und der Aussteller werden, außer zur Erfüllung des Vertrages, diese Informationen über personenbezogene Daten in keiner Form nutzen oder verwerten. Der VERANSTALTER und der Aussteller halten sämtliche Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertrages hinaus.



27 Schriftform

Alle die Veranstaltung betreffenden Abmachungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. schriftlichen Bestätigung durch den VERANSTALTER. Eine Korrespondenz per E-Mail ist zulässig und gewünscht.

28 Gerichtsstand

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen ist Berlin, Deutschland.

29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Berlin, 10.04.2017